

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Coca-Cola HBC Austria GmbH

1. Geltung

- 1.1 Der Kunde bestätigt, dass die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand: Juni 2009) der Coca-Cola HBC Austria GmbH ("CCHBC") seiner Bestellung zugrunde liegen.
- 1.2 CCHBC wird durch widersprechende Bedingungen nicht verpflichtet, insbesondere auch nicht durch Bedingungen des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen seitens CCHBC nicht ausdrücklich widersprochen wird. Alle von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Vereinbarungen sowie Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung durch CCHBC wirksam.
- 1.3 Bestellungen des Kunden werden grundsätzlich durch tatsächliche Lieferung von CCHBC angenommen.
- 1.4 Nachträgliche Änderungen oder Stornierungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch CCHBC. Akzeptiert CCHBC Änderungen von Bestellungen, so wird der Liefertermin jedenfalls unverbindlich.

2. Lieferungen

- 2.1 Lieferzeiten und Liefertermine sind unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wird. Auch verbindlich vereinbarte Lieferzeiten und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt temporärer Lieferengpässe, auch wenn diese im betrieblichen Bereich der CCHBC begründet sind.
- 2.2 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, Nichteinhaltung der Termine seitens der Vorlieferanten, Verkehrsstörungen und andere nicht von CCHBC zu vertretende Hindernisse befreien für die Dauer des Hindernisses von der Verpflichtung zur Lieferung. Lieferzeiten und Liefertermine werden für die Dauer des Bestehens dieser Hindernisse gehemmt. Wird durch eine der genannten Hindernisse die Durchführung der Bestellung nach Meinung von CCHBC unangemessen erschwert, so ist CCHBC bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung seiner Ansprüche aus Teillieferungen ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 2.3 CCHBC ist zu Teillieferungen berechtigt, die auch gesondert in Rechnung gestellt werden können.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, nachdem die Ware dem Transportunternehmer oder dem Kunden übergeben wurde.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1 Alle Preise sind Netto-Preise (exklusive Umsatzsteuer).
- 4.2 Die Zahlung hat prompt nach Rechnungserhalt, netto Kassa, zu erfolgen. Rabatte und Boni sind mit rechtzeitigem Eingang der vollständigen Zahlung bedingt.
- 4.3 Verrechnungsschecks werden nur zahlungshalber angenommen. Diskont, Spesen und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden. Wechsel werden nicht akzeptiert.

- 4.4 Bei Zahlungsverzug ist CCHBC berechtigt, alle noch offenen Forderungen die einen späteren Verfallstag aufweisen sofort fällig zu stellen, und die Vorbehaltsware (5.) zurückzuverlangen.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug ist CCHBC berechtigt, ab Fälligkeit der Forderung Verzugszinsen mit einem Zinssatz in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen.
- 4.6 Der Kunde ist zur Kompensation nicht berechtigt.
- 4.7 Durch Zahlungsverzug verursachte vorprozessuale Kosten, wie Mahn- und Inkassospesen, werden vom Kunden ersetzt.
- 4.8 Für Nachbestellungen sind die Preise der ersten Bestellung nicht verbindlich.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der CCHBC (Vorbehaltsware). Werden Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, an Dritte veräußert, so sind die Kaufpreisforderungen sicherungshalber an CCHBC abzutreten.

6. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung ist eingeschränkt auf Verbesserung und Nachlieferung von fehlender Ware. Wandlungs- und Minderungsanspruch sowie die Haftung für Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7. Gebinde

Gebinde (Flaschen, Kisten) werden von CCHBC zu den dem Kunden in Rechnung gestellten Beträgen rückgekauft, soweit sie in ordentlichem und gebrauchsfähigem Zustand sind. Beschädigte Gebinde werden nicht zurückgenommen und sind vom Kunden zu entsorgen. Container (Postmix und Premixbehälter) werden dem Kunden gegen Entrichtung einer Kautions zum Gebrauch überlassen. Bei Beschädigung oder Verlust verfällt die Kautions und ist zusätzlich die Differenz zwischen Kautions und Wiederbeschaffungswert vom Kunden unverzüglich zu ersetzen.

8. Exklusivität

Laut der mit Wirkung für CCHBC im Oktober 2005 gegenüber der Europäischen Kommission abgegebenen Verpflichtungserklärung steht es dem Kunden frei, kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke (Limonaden) von Dritten zu kaufen, zu verkaufen und zu führen.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

- 9.1 Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und andere Verpflichtungen des Kunden ist Wien.
- 9.2 Für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das Handelsgericht Wien als örtlich zuständiges Gericht vereinbart, soweit diese in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, wird das Bezirksgericht für Handelssachen Wien als örtlich zuständiges Gericht vereinbart.
- 9.3 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Sachrecht ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechts.